

**Begründung
Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
„Bei der Schule“**

**Gemeinde Pfarrweisach
nach § 30 BauGB**

Satzung vom 06.04.2021



Aufstellungsbeschluss vom 03.08.2020
Bauleitplanung: Gemeinde Pfarrweisach

Entwurfsverfasser:
Josef Müller
Stadtplanungsamt
Leiter der Bauverwaltung
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsverlauf und Planziele

- 1.1 Planungsveranlassung
- 1.2 Planungsabstimmung
- 1.3 Verfahrensschritte
- 1.4 Planungsgrundlagen

2. Bestandssituation

- 2.1 Bestehende Grundstückssituation
- 2.2 Geltungsbereich
- 2.3 Städtebauliche Situation
- 2.4 Baugrund / Altlasten
- 2.5 Schutzgebiete

3. Geplante bauliche Nutzung

- 3.1 Art der baulichen Nutzung
- 3.2 Maß der baulichen Nutzung
- 3.3 Bauliche Gestaltung

4. Erschließung

5. Umweltbelange

- 5.1 Immissionsschutz
- 5.2 Umweltbericht
- 5.3 Ausgleichsbedarf
- 5.4 Grün- und Freiflächenkonzept

6. Artenschutz

7. Beteiligte Fachstellen

1. PLANUNGSVERLAUF UND PLANZIELE

1.1 Planungsveranlassung

Der Bebauungsplan „Bei der Schule“ ist mit Wirkung vom 15.2.2001 als Satzung rechtskräftig erlassen worden. Die dort getroffenen Festsetzungen zielen auf eine zur Jahrtausendwende in Franken praktizierte und seinerzeit üblich umgesetzte Bauweise für Wohnbebauungen ab. Hiernach zulässig sind die Dachformen SD (Satteldach) WD (Walmdach) und KWD (Krüppelwalmdach) sowie der Bau eines Vollgeschosses und eines weiteren Vollgeschosses im Dachgeschoss.

Diese Vorgaben sind nicht mehr zeitgemäß, weil hierdurch kein Hausstil neuzeitlicher Bauweise möglich ist.

So können die Bauwerber dort kein Haus im Toskana-Hausstil oder ein Niedrig-Energiehaus mit Pultdach und Dachbegrünung errichten. Diesen Vorgaben soll mit der ersten Änderung entgegengetreten werden.

Die Änderung ist erforderlich, da die Grundzüge der Planung berührt sind. Mit der Planänderung soll angestrebt werden, dass der Bauherr frei wählen kann, wo das zweite Vollgeschoss errichtet wird, welchen Baustil er anstrebt und welche Dachform und Dacheindeckung er im Baugebiet ausführt.

Innerhalb der Satzungsgrenze richtet sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 30 BauGB.

Das Verfahren zum Erlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bei der Schule“ wird vom Planungsamt der nichttechnischen Bauverwaltung, Sachgebiet III/2 der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ebern durchgeführt.

1.2 Planungsabstimmung

Die Flächen der Baugrundstücke befinden sich bereits im Gebiet einer qualifizierten Bauleitplanung. Sie sind als Wohnflächen festgesetzt. Die nunmehrige Änderung soll eine nachhaltige Bebauungsverdichtung und eine Baukultur neuzeitlicher Bauweise ermöglichen, die auf die Bedürfnisse der zukünftigen Bauwerber abgestimmt ist.

1.3 Verfahrensschritte

Es ist geplant, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bei der Schule“ nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen formellen Verfahren nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Dabei werden die nachstehend aufgeführten Verfahrensschritte vorgenommen und in den einzelnen Verfahrensschritten zeitnah und bedarfsgerecht entsprechend den baurechtlichen Vorschriften und Vorgaben der am Verfahren beteiligten Fachstellen ergänzt.

03.08.2020	Fassung des Aufstellungsbeschlusses
26.10.2020	ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
02.11.2020 bis 30.11.2020	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
12.01.2021	Beratung der Anregungen im Gemeinderat
01.03.-01.04. 2021	Öffentliche Auslegung und Beteiligung der betroffenen Behörden +Träger öffentlicher Belange nach § 3Abs 2 § 4 Abs. 2 BauGB
06.04.2021	Beratung der Anregungen im Gemeinderat
06.04. 2021	Satzungsbeschluss
22.04.2021	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

1.4 Planungsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)
- Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. Geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98).

2. BESTANDSSITUATION

2.1 Bestehende Grundstückssituation

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile befinden sich im Eigentum der Gemeinde Pfarrweisach und in Privateigentum.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Bei der Schule wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch Teile der Fl.Nr. 334, 684, 693 und Fl.Nr. 329/1 und 702 Gmkg. Pfarrweisach,

im Osten: durch die Fl.Nr. 329/1, 332, 334, 335 und 336, Gmkg. Pfarrweisach,

im Süden: durch Teile der Fl.Nr. 662, 663, 664, 666, 684, 329 und Fl.Nr. 329/1, Gmkg. Pfarrweisach,

im Westen: durch Teile der Fl.Nr., 689 und Fl.Nrn. 690, 691 und 692 Gmkg. Pfarrweisach.

und beinhaltet die die Fl.Nrn. 330, 331, 331/1, 331/2, 333, 333/1, 690/1, 690/2, 694 und Teile der Fl.Nr. 684, 689, 691, 692 und 702, der Gemarkung Pfarrweisach.

Das von der Änderung betroffene Plangebiet beträgt 4,7 ha.

2.3 Städtebauliche Situation

Um den Bedarf nach Bauland gerecht zu werden, wurde in die Erschließung des 1. Bauabschnittes eingetreten. Insgesamt sollen dort 48 Wohneinheiten in Form der Einzelhausbebauung entstehen. Insofern wird die Planung beibehalten, wobei auch die in Wohngebieten nicht störenden gewerblichen Nebenanlagen baulich errichtet werden sollen dürfen, was ausdrücklich zulässig ist.

2.4 Baugrund

Der Baugrund ist dem fränkischen Keuper und Lias Land sowie dem Baunachgrund Hügelland zuzuordnen. Dort vorherrschend wurde gemischt körniger Boden mit Blöcken und Steinen aus weißem Sandstein vorgefunden. Schadstoffe wurden in den Bodenproben der Erschließung für den ersten Bauabschnitt nicht vorgefunden. Die Verwertung des Bodenaushubes ist als Z 0 – Material deklariert. Besonderheiten sind nicht vorhanden.

2.5 Schutzgebiete

Kartierte Schutzgebiete, die einer besonderen Betrachtung hinsichtlich umweltrelevanter Belange bzw. artenschutzrechtlicher Prüfungen (sap) unterliegen, sind nicht vorhanden. Soweit im Verfahren Anhaltspunkte hierzu im Verfahren erkennbar werden, sind die fachlichen Maßnahmen zu treffen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern.

3 GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung bleibt wie bisher Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die bisher zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO bleibt unverändert.

Die bisher zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) im Sinne von § 20 Abs. 2 BauNVO von 0,8 wird ebenfalls nicht verändert.

Besondere topografische Unterschiede hinsichtlich der Geschosshöhen bedarf es ebenfalls nicht, da wie bisher nur zwei Vollgeschosse auf dem einzelnen Baurecht möglich sind. Lediglich die Wahl in welchen Geschoss das 1. oder das zweite Vollgeschoss errichtet werden darf, wird in die Disposition des Bauwerbers gestellt, um alle zulässigen Hausstile realisieren zu können. Zulässig ist neu somit vor allem die Auswahl der Bebauung alternativ zweigeschossig (II = alternativ im KG+EG, EG+OG oder EG+DG zulässig). Außerdem ist die Dachgestaltung variabler vom Bauherren wählbar und eine größere Dachneigung sowie ein höherer Kniestock zulässig. Da zweigeschossige Bauweise festgesetzt ist, bleibt die Gebäudehöhe im Rahmen.

3.3 Bauliche Gestaltung

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze kenntlich gemacht. Es gilt die offene Bauweise.

Als Bauformen sind sonach Einzelhäuser und Nebengebäude in offener Bauweise, mit allen Dachformen wie z.B. Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach, versetztes Pultdach Flachdach, Zeltdach, oder Dachbegrünung etc. zulässig. Alle Dachkonstruktionen sind zulässig. Die Dachneigung darf zwischen 0° und 50° betragen und zwar ohne eine Einschränkung, damit Dächer symmetrisch ausgebildet werden können. Auf Verbindungsbauten und soweit diese mehrgeschossig sind, auch auf solchen Bauten sowie auf Garagen und Nebengebäuden sind Flachdächer zulässig, unabhängig davon, ob diese von der Straße her einsehbar sind oder nicht.

Eine maximale Gebäudehöhenbeschränkung wird durch die zweigeschossige Bauweise begrenzt. Damit wird sichergestellt, dass ein einheitliches Bild variabler Bauungsformen entsteht, um alle möglichen sachgerechten Kubaturen für die Wohnbebauung zuzulassen. Gemäß Art. 6 Abs. 7 Nr. 2 BayBO wird weiter festgesetzt, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Abstandsflächen von 0,4 H einzuhalten sind. Die Abstandsflächen können eingehalten werden. Sichtdreiecke sind frei zu halten.

Maximale Gebäudelängen sind nicht festgesetzt. Die Gebäudelängen der Hauptgebäude und der Gebäudetrakte sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne Längenbegrenzung in offener Bauweise innerhalb der Baugrenze zulässig.

Die Errichtung von Stellplätzen und Nebenanlagen ist auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Es sind somit auch Gebäudelängen an den Grundstücksgrenzen größer 9 m zulässig ohne Längenbegrenzung gem. Art. 6 Abs. 7, Satz 1 Nr. 1 BayBO. Nebenanlagen und Garagengebäude sind dabei auch an der Grenze und in den Abstandsflächen mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m zulässig.

Zur Dacheindeckung dürfen alle handelsüblichen Materialien und Ziegeln und Bleche etc. verwendet werden. Alle Formen und Dachfarben sind zulässig. Blendwirkungen bei Verwendung von Metaldächern sind soweit als möglich auszuschließen.

Dachaufbauten, Dachkonstruktionen, Dachgauben, Dacherker und Zwerghäuser sind zulässig. Dachgauben können einen Abstand von mindestens 1,00 m der Dachlänge von den Giebelgesimsen einhalten. Einzellängen von 10,00 m sollen nicht bzw. nur ausnahmsweise überschritten werden. Die Gesamtsumme der Dachgaubenlänge ist unbeschränkt zulässig. Zwerghausbauten sind ebenfalls zugelassen.

Die Gebäude sind als Putz-, Blech- oder Holzbauten zu erstellen. Sichtbetonoberflächen, Sichtmauerwerk, Schiefer- und Holzverkleidungen sind zulässig, ebenso alle farblichen Fassadengestaltungen.

Einfriedungen sind zulässig. Sie sind innerhalb des Baugebietes dem Geländeverlauf anzupassen sowie in Höhe und Ausführungsart mit den benachbarten Einfriedungen grundsätzlich abzustimmen. Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig. Die Höhe darf dabei maximal samt Sockel nicht mehr als 2,00 m betragen (Sockel maximal 0,2 m, Zaun max. 1,80 m.). Einfriedungen zur freien Landschaft hin, sind in sockelloser Ausführung durch Anpflanzungen heimischer Sträucher und Bäume vorzunehmen.

Im Lichtraumprofil sind Einfriedungen max. bis zu einer Höhe von 1,00 m, zulässig. Die Einfriedungen dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen hineinragen. Bei der Ausführung in Maschendraht ist eine Vor- und Hinterpflanzung mit einer natürlichen Hecke vorzunehmen.

Die Erstellung eines Sockels ist zulässig. Dieser ist in Form einer geputzten Mauerscheibe, als Bruchsteinmauer oder Klinker zu erstellen.

Die Einfriedungen zwischen den Baugrundstücken sind zu hinterpflanzen. Evtl. bestehende Versorgungsleitungen sind freizuhalten.

Mit diesen Festsetzungen wird eine spezifische, dem Bedarf und der Nachfrage angepassten Bebauungsvielfalt ermöglicht. Gleichzeitig wird eine Anpassung an die derzeit vorherrschende Bebauung für den Umgriff der Gemeinde Pfarrweisach erreicht und dem Erfordernis der geplanten Nutzung sinnvoll Rechnung getragen.

4 ERSCHLIESSUNG

Die verkehrstechnische Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung erfolgt über die zu errichtenden Anlagen und leitungsgebundenen Einrichtungen. Neue Einrichtungen im Plangebiet werden als Hausanschlussleitungen und als Grundstückszufahrten wie planfestgesetzt erforderlich. Ausnahmen sind bedarfsgerecht zulässig.

Die Trinkwasserversorgung ist durch das gemeindliche Wasserwerk des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe zu sichern und neu herzustellen. Näheres bleibt der künftigen Erschließungsplanung der einzelnen Bauabschnitte vorbehalten.

Die Abwasserentsorgung in Form der Niederschlags- und Schmutzwasserableitung bleibt der Erschließungsplanung für die leitungsgebundenen Einrichtungen der Gemeinde Pfarrweisach vorbehalten.

5 UMWELTBELANGE

5.1 Immissionsschutz

Aufgrund der nordwestlichen Ortsrandlage des Baugebietes können im Bereich des Plangebietes Staub-, Lärm-, und Geruchsemissionen auftreten. Soweit die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen auf ortsübliche und ortsfachliche Art und Weise erfolgt, sind die auftretenden Immissionen von den Bewohnern des Neubaugebietes ohne Einschränkungen zu dulden und hinzunehmen. Im Bereich der Baufelder zur Schule und zum Sportplatz hin, sind Schallschutzmaßnahmen planfestgesetzt vorzusehen. Die bisherige Planung wird insoweit nicht verändert, so dass es keiner weiteren fachlichen Berechnungen Schallschutz bedarf. Die Schallschutzvorkehrungen haben die Bauwerber zu tragen.

5.2 Umweltbericht

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 30 BauGB durchgeführt. Da es sich bereits um ein beplantes Baugebiet handelt, wird der Umweltbericht auf die konfliktverursachenden Auswirkungen und Maßnahmen der Planung zusammengefasst. Auf die ausführliche Erstellung eines Umweltberichts wird daher verzichtet, zumal mit der Planänderung keine Erhöhung der Grund- und Geschossflächenzahl vorgesehen ist. Somit sind keine relevanten Umweltbelange berührt, die einen Bedarf an Maßnahmen durch die Planänderung bedürfen.

Schutzgut	Auswirkungen auf die Umwelt	
	Wirkungen und Konflikte der Planung	Erheblichkeitsgrad
Mensch	Keine konfliktverursachenden Wirkungen und nur geringe Beeinträchtigung durch Verkehr, Lärm bzw. Freizeit und Erholung	unerheblich
Tiere / Pflanzen	Geringe Beeinträchtigung von Lebensräumen wegen landwirtschaftlicher Monokultur. Verbesserung für Flora und Fauna	gering
Boden	Bodenverlust entsteht durch differenzierte Nutzung, die ohne Auswirkung ist, da eine Erhöhung der GRZ nicht erfolgt	unerheblich
Kultur- und Sachgüter	Kein weiterer Verlust von Landbauflächen, da das Plangebiet bereits qualifiziert überplant ist und mit der 1. Änderung der Planung keine Erhöhung der GFZ erfolgt, somit kein weiterer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, die im	gering

	Übrigen nur eine geringe Bonität besitzen, entsteht	
Landschaftsbild	Veränderung durch zulässige Wohnbebauung bereits planfestgesetzt und somit keine weitere zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	unerheblich
Wasser, Klima, Luft	Keine Veränderung des Groß- und Kleinklimas zu erwarten. Keine Grundwasserveränderungen zu erwarten. Luftveränderung erfährt eine Verbesserung durch Reduzierung von Bodeneinträgen durch Düngung	gering
Wechselwirkungen	Einflüsse auf die Wechselbeziehungen Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Landschaftsbild, Wasser, Klima Luft entstehen in geringen Konfliktbezügen.	unerheblich

5.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Ein Ausgleichsbedarf besteht nicht, da weder die Grundflächenzahl noch die Geschossflächenzahl mit der 1. Änderung erhöht wird. Insofern kann von der Berechnung und einem Flächenausgleich abgesehen werden.

5.4 Grün- und Freiflächenkonzept

Die Grünflächen im Plangebiet sind planfestgesetzt anzulegen. Die Anlegung von Kies- oder Steinflächen ohne Aufenthaltsfunktion ist bei der Grünflächengestaltung auf den Baugrundstücken ausnahmsweise zulässig.

Der vorhandene Gehölz- und Baumbestand ist soweit als möglich zu erhalten. Die privaten Grünflächen sowie die nicht überbauten Bereiche sind vorwiegend gärtnerisch zu nutzen und mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Flächen, die nicht für Gebäude, Zufahrten oder Stellplätze benötigt werden, sind als Grünflächen zu herzustellen und zu erhalten. Dachflächen können begrünt werden.

Die Eingrünung von Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen hin, kann angelegt werden.

Bei allen Baumpflanzungen ist die nachfolgend aufgeführte Pflanzliste anzuwenden.

Bäume Auswahl:

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Heinbuche	Carpinus betulus
Zitter-Pappel	Populus tremula
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur

Eberesche	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Feldulme	Ulmus carpinifolia

Bei Bäumen: Mindestqualität Stammumfang > 14 cm, Abstand > 15 m

Sträucher Auswahl:

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuß	Corylus avellana
Zweigrieffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kriech-Rose	Rosa arvensis
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Bei den Sträuchern sind Pflanzen folgender Qualität zu verwenden:
Pflanzverband, Abstand 1,5 m x 1,5 m, zweireihig

Um eine verbesserte Anpassung an die sich verändernden klimatischen Bedingungen herzustellen, können alternativ im Grün- und Freiflächenkonzept auch Pflanzen nach der GALK-Liste oder dem Stadtgrün 2021 verwendet werden. Im Übrigen kann die Abstimmung mit Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfalle erfolgen.

Die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bei der Schule“ gelten auch für den Änderungsbereich fort, soweit die Planung keine weiteren Festlegungen trifft.

6 ARTENSCHUTZ

Artenschutzrechtliche Belange sind nicht erkennbar und werden nicht gesehen. Die Flächen waren bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und erfahren durch die Erschließung eine Aufwertung durch den Düngeverzicht und den durch die Bebauung zu erwartenden Verzicht von Pflanzenschutzmitteltrag im Boden.

7. BEHÖRDEN- und FACHSTELLENBETEILIGUNG

Am Bauleitplanverfahren werden die nachfolgend genannten Behörden oder sonstigen Fachstellen, die betroffen sein könnten, beteiligt:

1. Landratsamt Haßberge
2. Regierung von Unterfranken

3. Staatliches Bauamt Schweinfurt
4. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen,
5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessungsamt Schweinfurt
6. Bayernwerk Netz GmbH Bamberg
7. Deutsche Telekom Technik, Niederlassung Bamberg, Bezirksbüro Netze
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Seehof
9. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
10. Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe

Nachbargemeinden:

Stadt Ebern
Markt Burgpreppach
Stadt Seßlach
Markt Maroldsweisach
Gemeinde Untermerzbach

Die wesentlichen Änderungen sind in den Plangrundlagen und im Textteil der 1. Änderung aufgeführt. Soweit keine Änderungen bestehen, gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bei der Schule“ in der Fassung vom 15.02.2001 fort.

Sollten sich im Verfahren Änderungen ergeben, so wird der Plan mit Begründung und alle für die Planung relevanten Unterlagen fortgeschrieben.

Erstellt und ergänzt
Ebern, den 22.04.2021
Verwaltungsgemeinschaft Ebern
Stadtplanungsamt III/2

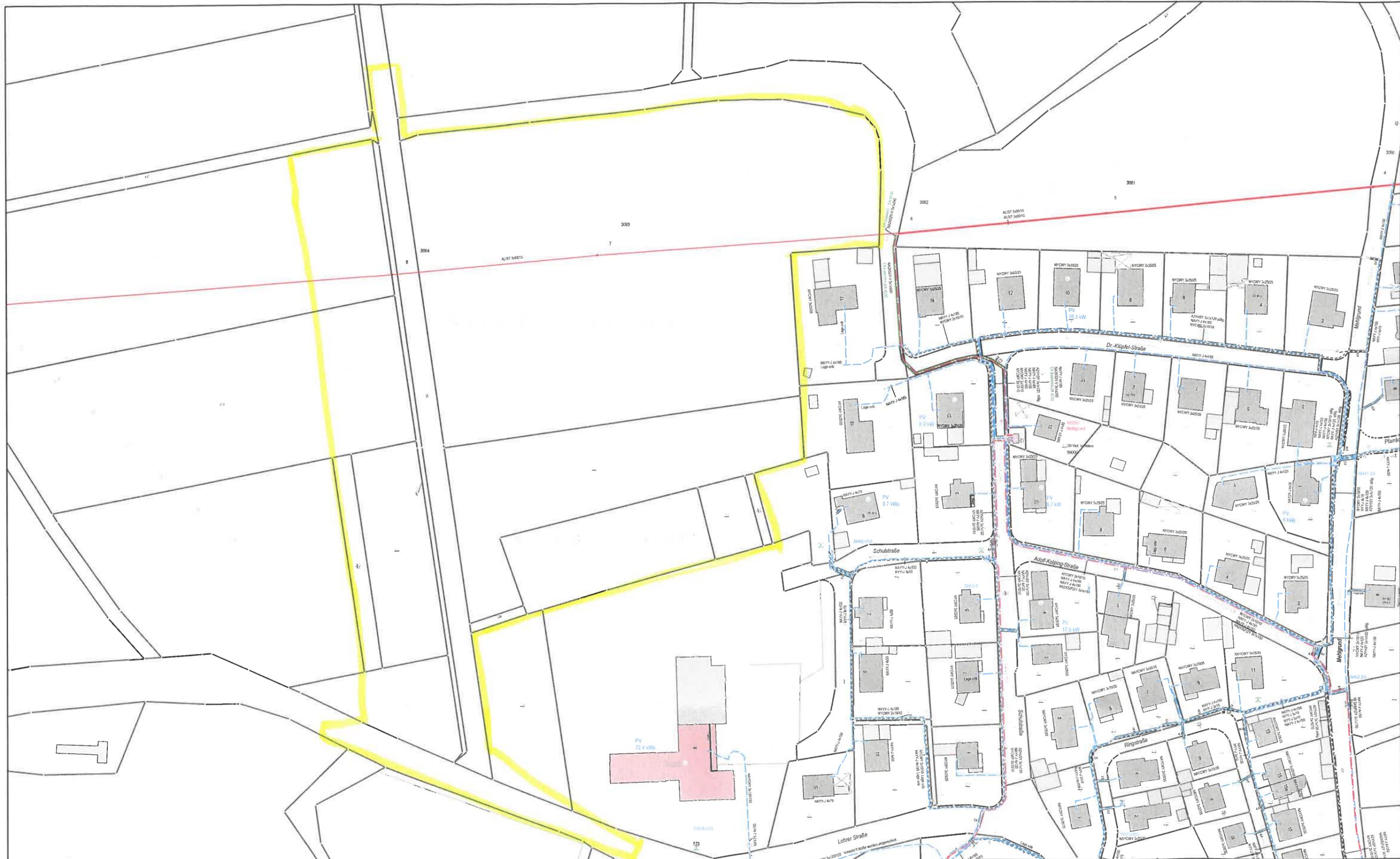


Josef Müller
Abteilungsleiter V
Leiter der Bauverwaltung/Liegenschaften

Planstand: **06.04.2021**

Anlagen:

1 Lageplan Bayernwerk Freileitung 20 kV



**Gemeinde Pfarrweisach, Ortsteil Pfarrweisach,
1. Änderung Bebauungsplan "Bei der Schule"**

Plan zur Maßentnahme nicht geeignet		Gemeindegrenze	
— HS-Frtg.	— NS-Frtg.	— PI. MS-Frtg.	— PI. NS-Frtg.
— HS-Kabel	— NS-Kabel	— PI. MS-Kabel	— PI. NS-Kabel
— MS-Frtg.	— SB-Frtg.	— Abbau-Frtg.	— PI. SB-Frtg.
— MS-Kabel	— SB-Kabel	— Abbau-Kabel	— PI. SB-Kabel